

Mitteilungsvorlage		170/2022		
Bezeichnung		ö	nö	öbF
Niedersächsisches Kulturfördergesetz (NKultFöG)		X		
Beratungsfolge				
Gremium		Datum		Bemerkungen
Ausschuss für Kultur		15.09.2022		

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Bisher regeln nur Sachsen und Nordrhein-Westfalen (NRW) ihre Kulturförderung per Gesetz. Alle anderen Bundesländer haben diese freiwillige Leistung in ihren Verfassungen festgelegt.

Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land, die Gemeinden und die Landkreise Kunst und Kultur. Der niedersächsische Landtag hat im Juni 2022 das Niedersächsische Kulturförderungsgesetz (NKultFöG) beschlossen (Nds. GVBl. 2022, S. 394f.). Das NKultFöG konkretisiert den niedersächsischen Verfassungsauftrag. Ziel ist es, die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes zu definieren, um Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Landeskulturförderung festzulegen.

Das NKultFöG betrifft die gesamte Kulturförderung und nicht nur einzelne Sparten. Es orientiert sich sehr stark, teilweise identisch am Kulturförderungsgesetz von NRW. Die Aufgaben werden gemäß dem erweiterten Kulturbegriff definiert (§§7-22 NKultFöG), was dem geänderten kulturellen Verständnis entspricht.

Die Kommunen nehmen weiterhin die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Dabei sollen sich Land, Landschaften und Kommunen im Rahmen der Kulturförderung ergänzen.

Das Gesetz legt fest, dass die Kulturförderung in Niedersachsen weiterhin keine Pflichtaufgabe ist, sondern eine freiwillige Leistung bleibt. Über die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden (§ 2, Satz 2 NKultFöG).

Eine Kofinanzierung des Landes Niedersachsen bei kommunalen Förderungen ist möglich. Zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler sowie von den Kommunen langfristig geförderter Kultureinrichtungen kann das Land mit Kommunen, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, Fördervereinbarungen abschließen (§ 2, Satz 7 NKultFöG). Offen ist, ob nur Institutionen darunterfallen, die vom Land bereits institutionell gefördert werden, wie es ursprünglich im Entwurf formuliert wurde.

Die Förderverfahren sollen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst unbürokratisch ablaufen (§ 30). Näheres regeln neue Förderrichtlinien des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die als Vorbild für die kommunale Kulturförderung dienen könnten und bei der Evaluierung der seit 1. Januar 2019 geltenden städtischen Kulturförderrichtlinie einfließen sollten. Weiterhin gelten für Förderungen die §§ 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (§ 27, Abs. 1). Eine Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften, die auch andere Zuwendungen betrifft, erfolgt mit dem NKultFöG nicht.

Festgelegt wurde, dass Honoraruntergrenzen (§ 31) bei der Landesförderung zu beachten sind, die in einer Richtlinie noch definiert werden. Eine Erhöhung des Landeskulturetats ist jedoch nicht vorgesehen.

Niedersachsen richtet eine weisungsunabhängige Kulturkommission ein, die Empfehlungen abgeben soll (§ 32, Abs. 2). Inwieweit sie am nun verpflichteten jährlichen Bericht zur Kultur des Kulturministeriums mitwirken soll, ist nicht geregelt (§ 27). Ebenso nicht, nach welchen Kriterien evaluiert werden soll. Problematisch bleibt die Messbarkeit und Vergleichbarkeit von Kultur, dies lässt sich nicht allein in Zahlen bewerkstelligen.